

9. Was gehört zu der im § 405 Abs. 1 H.G.B. geforderten ausdrücklichen Eintrittsanzeige des Kommissionärs?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 6. März 1906 i. S. G. (Kl.) w. R. (Bekl.).
Rep. II. 343/05.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht erwägt, der Kläger habe durch den — im Wortlaut mit dem an der Berliner Produktenbörse üblichen Schlußschein übereinstimmenden — Schlußschein und das Bestätigungsschreiben vom 17. Februar 1903 nicht im Sinne des § 405 Abs. 1 H.G.B. ausdrücklich erklärt, daß er selbst eintreten wolle. Der Revisionskläger rügt, das Berufungsgericht verkenne dadurch den rechtlichen Begriff der Ausdrücklichkeit im § 405 a. a. D. Dieser Angriff ist nicht begründet.

Zunächst ist nicht nötig, zu der vielumstrittenen Frage Stellung zu nehmen, was grundsätzlich zu einer ausdrücklichen Willenserklärung im Gegensatz zu einer stillschweigenden zu erfordern sei, und wie die einzelnen Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, die das Wort „ausdrücklich“ gebrauchen, zu verstehen seien. Denn für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs ist der Standpunkt zu billigen, daß das Wort „ausdrücklich“ kein technisches sei, und daß für jeden einzelnen Fall seines Gebrauches seine Bedeutung festgestellt werden müsse. Deshalb handelt es sich im gegebenen Falle nur darum, welche Bedeutung das Wort „ausdrücklich“ im § 405 Abs. 1 H.G.B. hat. Nach Zweck, Bedeutung und Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung muß, um dem Erfordernisse der Ausdrücklichkeit im § 405 zu genügen, unzweideutig durch Worte ausgedrückt werden, daß der Kommissionär vom Recht des Selbsteintritts Gebrauch gemacht habe. Von

dieser Auffassung des Gesetzes aus hat das Berufungsgericht rechtlich nicht geirrt, wenn es annahm, der Schlußschein und das Bestätigungsschreiben vom 17. Februar 1903 habe nach der Sachlage keine solche ausdrückliche Erklärung des Selbsteintritts enthalten. Zutreffend erwägt es: Die in der Übersendung des Schlußscheines und des Bestätigungsschreibens ohne die ausdrückliche Mitteilung des Selbsteintritts zunächst liegende Ausführungsanzeige könne an sich nur als Erklärung angesehen werden, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem nicht namhaft gemachten Dritten erfolgt sei; daraus aber, daß der Kläger selbst den Schlußschein wie ein Verkäufer vollzog, könne — insbesondere unter den hier obwaltenden Umständen — noch nicht geschlossen werden, daß er damit andere Verpflichtungen gegenüber dem Beklagten übernommen habe, als wie sie ihm schon nach § 384 Abs. 3 H.G.B. oblagen.

Der Kläger hatte sich noch auf einen Handelsgebrauch berufen, nach welchem bei den an der Berliner Produktenbörse abgeschlossenen Kommissionsgeschäften der Eintritt des Kommissionärs durch Übersendung eines Schlußscheins des hier vorliegenden Inhalts erfolgen soll. Dieses Vorbringen beseitigt das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei schon mit der Erwägung, der Kläger habe als Ausführungsanzeige nicht bloß den Schlußschein, sondern auch das Begleitschreiben vom 17. Februar 1903 übersendet; letzteres sei aber wegen der darin enthaltenen Stellen: „Sie haben einen sehr guten Kauf gemacht, da der Preis heute $\frac{3}{4}$ \mathcal{M} höher gewesen ist.“ „Auf dieses Geschäft vergüten Sie mir 1% vom Wertbetrage, die usancemäßige Maklergebühr und die Stempelauslagen“, wie näher ausgeführt wird, mehrdeutig, insbesondere auch in dem Sinne abgefaßt, er, der Kläger, habe nur als Kommissionär mit einem Dritten abgeschlossen. Es war daher nicht erforderlich, die über diesen angeblichen Handelsgebrauch erbotenen Beweise zu erheben.“ . . .